

Abchrift  
4 D 605/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Facharzt Dr.med. M [ ] M [ ],  
zur Zeit in Breslau in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
14. Oktober 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Flor, Neuß und der  
Landgerichtsdirektor Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Schiekert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u  
vom 28. Juni 1938 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fal-  
len dem Beschwerdeführer zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat sich die  
Staatsangehörige deutschen Blutes M [ ] im Juni 1935 von Breslau ins  
Ausland (Tschechoslowakei) zu Verwandten begeben, weil sie ihre Stel-  
lung verloren hatte und sich der öffentlichen Kritik über ihr bisheri-

ges

ges Verhältnis zu dem Angeklagten, einem deutschen Staatsangehörigen jüdischen Blutes, entziehen wollte. Der Angeklagte hat sie in der Zeit vom Juni 1935 bis in den Februar 1937 hinein häufig, etwa alle 2 Monate, im Sommer 1936 etwa alle Monate besucht. Hierbei ist es regelmäßig zum Vollzuge des Geschlechtsverkehrs gekommen, auch nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes.

Das Landgericht stellt ferner fest, der Aufenthalt der M[ ] im Auslande habe kein dauernder sein sollen. Der Zeitpunkt ihrer Rückkehr sei allerdings unbestimmt gewesen. Er habe abhängig sein sollen von dem Nachlassen der mit der Anprangerung verbundenen Unannehmlichkeiten und von der endgültigen Entscheidung über die erhoffte, vom Angeklagten betriebene Heiratsgenehmigung. Für den Fall der endgültigen Versagung dieser Genehmigung hätten der Angeklagte und die M[ ] die Auswanderung erwogen. Daß ihre Ausreise zur Umgehung des Blutschutzgesetzes vorgenommen worden sei, könne unter diesen Umständen nicht festgestellt werden (UA. S.5).

Die Strafkammer gelangt zur Verurteilung des Angeklagten, indem sie in erster Linie annimmt, die im deutschen Reichsgebiet begonnenen Reisen zu der M[ ] stellten sich „durch das Bewußtsein, von der zum Geschlechtsverkehr bereiten Frau erwartet zu werden“, namentlich bei Berücksichtigung des „die einzelnen Verbrechen verbindenden willensmäßigen Zusammenhanges“ als Handlungen dar, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens der Rassenschande enthielten. Sie seien keine bloßen Vorbereitungshandlungen gewesen. Infolgedessen seien die im Fortsetzungszusammenhange vorgenommenen Verbrechen auch im Inlande begangen.

Hilfsweise hält das Landgericht die unmittelbare Anwendbarkeit des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 StGB für gegeben, indem es die Rassenschande als von dem Begriff der hochverräterischen Handlung umfaßt ansteht.

Die erste Annahme des Landgerichts entspricht nicht den Grundsätzen, die über die Abgrenzung der Vorbereitungshandlungen von Versuchshandlungen in der Rechtslehre und der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt worden sind (vgl. JW 1938 S.2339 Nr.15).

Einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob es angeht, das Verbrechen der Rassenschande als hochverräterische Handlung im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 StGB anzusprechen oder diese Bestimmung entsprechend (§ 2 StGB) anzuwenden, bedarf es nicht, weil der Senat die

unmittelbare Anwendbarkeit des § 3 StGB aus folgenden Gründen als gegeben ansieht. Er hält damit die Entwicklungsrichtung des Beschlusses des Großen Senats für Strafsachen RGSt Bd.72 S. 96 inne.

Eine Tat ist im strafrechtlichen Sinne da begangen worden, wo entweder die den strafbaren Erfolg herbeiführende Tätigkeit entfaltet worden oder wo der strafbare Erfolg, nämlich die Verletzung oder Gefährdung der Person, Einrichtung oder des Rechtsgutes eingetreten ist, deren Schutz die Strafbestimmung zu dienen bestimmt ist. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bezweckt nun nicht in erster Linie den Schutz der einzelnen deutschen Staatsangehörigen. Sie ist in der Regel an der strafbaren Handlung als freiwillig Mitwirkende beteiligt und auch insofern nicht als die Verletzte im Sinne der Strafbestimmung anzusprechen. Gegenstand des Schutzes ist, wie der Vorspruch des Gesetzes mit aller Klarheit zum Ausdruck bringt, vielmehr das im deutschen Volke kreisende, zu ständiger Vermischung bestimmte deutsche Blut als ein lebendiger Organismus. Gerade diese Zusammenfassung des deutschen Volkes, der Rasse, zu einer blutgebundenen Einheit ist der Grundgedanke und Ausgangspunkt des Gesetzes. Aus einer solchen Schau und Zielsetzung folgt aber zwingend, daß das deutsche Staatsvolk als blutmäßig einheitlicher Organismus regelmäßig unmittelbar verletzt oder gefährdet wird, wenn an einem seiner Glieder, nämlich einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, Rassenchande begangen wird.

Ob das auch dann der Fall ist, wenn die deutsche Staatsangehörige ihren Wohnsitz dauernd ins Ausland verlegt hat und dem Deutschtum völlig entfremdet ist, kann hier unerörtert bleiben, weil nach den Urteilsfeststellungen die Übersiedelung der M[ ] nicht als endgültige gedacht war, jene Voraussetzung daher hier nicht gegeben ist.

Ebenso kann hier mit Rücksicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Angeklagten die Frage offen bleiben, ob die Strafandrohung des Blutschutzgesetzes sich auch gegen einen einem fremden Staate angehörigen Juden richtet, der im Auslande außerehelich mit einer deutschen Staatsangehörigen verkehrt (vgl. auch § 16 Abs. II der ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 RGBl. I S. 1334).

Enthielt somit die Tat des Angeklagten eine unmittelbare Verletzung des deutschen Blutes und damit des deutschen Staatsvolkes in dem oben gekennzeichneten Sinne, so wurde sie nicht nur an dem Orte begangen.

gen.

gen, an dem sich der Geschlechtsverkehr vollzog, sondern auch im Gebiet des deutschen Reichs als dem Orte des strafbaren Erfolges. Dabei handelt es sich, wie besonders hervorzuheben ist, nicht um eine bloße Rückwirkung der Tat auf Interessen der Volksgemeinschaft, sondern um einen Angriff auf ein vom Blutschutzgesetz selbst bestimmt bezeichnetes und unmittelbar unter strafrechtlichen Schutz gestelltes Gut des Volkes, nämlich um einen Angriff auf den blutsmäßig einheitlichen Organismus des Volkes selbst. Mithin ist die Anwendbarkeit des § 3 StGB gegeben.

II. Zum Strafausspruch.

Die Revision rügt, die Strafkammer berücksichtige neben anderen Gründen als strafscharfend, daß den Angeklagten auch das Streben nach der Heiratserlaubnis nicht davon abgehalten habe, mit der M[ ] geschlechtlich zu verkehren, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß die Kenntnis von diesem außerehelichen Verkehr am ehesten zu einer Verweigerung der Erlaubnis führen mußte. Diese Erwägung sei nicht frei von Rechtsirrtum, da § 5 in Verbindung mit § 2 des Blutschutzgesetzes den außerehelichen Geschlechtsverkehr gerade als notwendigen gesetzlichen Tatbestand voraussetze. Das Landgericht hat aber andererseits als strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte eine wenn auch geringe Hoffnung auf Heiratserlaubnis hegen können. Unter diesen Umständen geht der Gedankengang des Urteils ersichtlich dahin, daß dieser an sich bestehende Milderungsgrund durch das oben gewürdigte Verhalten des Beschwerdeführers, durch das er die Heiratserlaubnis frivol in Frage gestellt habe, wieder ausgeschaltet, im Endresultat ihm also ein besonderer Strafmilderungsgrund zu versagen sei. Das aber enthält, wie auch die Revision anerkennt, keinen Rechtsfehler.

Auch im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils rechtliche Bedenken gegen die Verurteilung des Angeklagten nicht ergeben.

gez. Müller

Schwarz

Flor

Neuß

Dr. Francke

---